

# RS Vwgh 1989/9/12 89/11/0060

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.09.1989

## Index

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §73 Abs2;

## Rechtssatz

Die Annahme der Entziehungsbehörde, es bedürfe eines Zeitraumes von 3 Jahren zur Wiedererlangung der Verkehrszuverlässigkeit, ist nicht als rechtswidrig zu erkennen, wenn der Betroffene zwei Übertretungen nach § 99 StVO im Jahre 1983 und eine Übertretung jeweils im Jahre 1984 und 1988 begangen hat, wobei bei den letzten beiden Straftaten der Blutalkoholwert 2,15 %o und 3 %o betrug und der Betroffene Verkehrsunfälle verschuldete und ihm bereits 3 mal die Lenkerberechtigung entzogen wurde.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989110060.X01

## Im RIS seit

20.07.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)